

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss

in dem Verfahren über den Antrag
der Klägerin auf Gewährung von
Prozesskostenhilfe

Az: B 5 R 18/16 BH

L 14 R 208/15 (Bayerisches LSG)
S 31 R 1535/14 (SG München)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. August 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom
4. Februar 2016 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 4.2.2016 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Erziehungsrente verneint. Die Voraussetzungen des § 47 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) lägen nicht vor, weil die Klägerin mit dem verstorbenen Vater ihrer Kinder nicht verheiratet gewesen und damit auch nicht geschieden worden sei. § 47 Abs 1 SGB VI sei nicht verfassungswidrig. Insbesondere liege kein Verstoß gegen Art 6 Abs 1 bzw Abs 5 oder Art 3 Abs 1 Grundgesetz (GG) vor.
- 2 Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.
- 3 Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Abs 1 S 1 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein nach § 73 Abs 4 SGG zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 5 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache ua nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig und klärungsfähig, dh entscheidungserheblich sein (*vgl zum Ganzen BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind nicht ersichtlich.
- 6 Dies gilt auch im Hinblick auf eine Vereinbarkeit des § 47 Abs 1 SGB VI mit Art 3 Abs 1 sowie Art 6 Abs 1 und Abs 5 GG etwa unter dem Gesichtspunkt der Ungleichbehandlung von unehelichen und ehelichen Kindern sowie der Ungleichbehandlung Kinder erziehender geschiedener Ehegatten mit Kinder erziehenden Personen, die mit der verstorbenen Person in nichtehelicher Lebensgemeinschaft gelebt und sich dann getrennt haben.
- 7 Es ist nicht ersichtlich, dass derartige Fragen im Rechtsstreit der Klägerin entscheidungserheblich sind.
- 8 Entscheidungserheblichkeit bedeutet, dass es für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits auf die Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfragen ankommt und die Entscheidung



bei Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Beschwerdeführers in seinem Sinn hätte ausfallen müssen. Ob eine Rechtsfrage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich ist, kann generell nur auf der Grundlage bereits getroffener Feststellungen des LSG beantwortet werden. Dagegen kann die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung nicht zugelassen werden, wenn das Berufungsgericht eine Tatsache, die für die Entscheidung der mit der Nichtzulassungsbeschwerde angesprochenen Rechtsfragen erheblich sein würde, noch nicht festgestellt hat und damit nur die Möglichkeit besteht, dass sie nach Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht und nach weiterer Sachverhaltsaufklärung entscheidungserheblich werden kann (*BSG Beschluss vom 10.11.2008 - B 12 R 14/08 B - Juris mwN*). Fragen nach der Verfassungsmäßigkeit des § 47 Abs 1 SGB VI im oben dargestellten Zusammenhang stellen sich nur dann tragend, wenn das LSG alle erforderlichen tatsächlichen Umstände festgestellt hat, um das Vorliegen sämtlicher Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung einer Erziehungsrente bejahen zu können. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

- 9 Die Erziehungsrente nach § 47 SGB VI ist eine Rente wegen Todes aus eigener Versicherung des überlebenden, geschiedenen Ehegatten. Sie knüpft an die Versichertenstellung und an die Erfüllung der Wartezeit des überlebenden, geschiedenen Ehegatten an (*Bundesverfassungsgericht <BVerfG> Beschluss vom 2.5.2012 - 1 BvL 20/09 - Juris RdNr 35*). Unabhängig von der oben aufgeworfenen möglichen verfassungsrechtlichen Problematik kann der Klägerin der geltend gemachte Anspruch auf Erziehungsrente nur zustehen, wenn sie im Zeitpunkt des Todes ihres ehemaligen Lebensgefährten die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hätte (*vgl § 47 Abs 1 Nr 4 iVm § 50 Abs 1 S 1 Nr 3 SGB VI*). Hierzu hat das LSG nichts festgestellt.
- 10 Der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte ebenfalls nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG aufgestellt hat (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden.
- 11 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensmangel feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte.

